

## Frauenpower im Zahntechniker-Handwerk

Erst Abitur, dann zur Zahntechniker-Ausbildung.



■ (zwp-online.info) - Wie der aktuelle Report des Statistischen Bundesamtes zeigt, ist das Interesse an der Ausbildung zum Zahntechniker bei Männern und Frauen gleichermaßen beliebt. Die meisten, die diesen Ausbildungsweg

wählen, schließen zunächst die Hochschulreife ab.

Der im August 2018 vom Statistischen Bundesamt erschienene Report gibt einen Rundblick über aktuelle Zahlen aller Ausbildungsberufe Deutschlands.

Wie dem Bericht zu entnehmen ist, befanden sich im vergangenen Jahr knapp 5.500 junge Menschen in der Ausbildung zum Zahntechniker. Dazu kommen die rund 1.800 neu abgeschlossenen Ausbildungsverträge. Davon haben rund 44 Prozent der Auszubildenden zuvor ihren Hochschul- bzw. Fachhochschulabschluss gemacht, 41 Prozent bringen einen Realschulabschluss oder vergleichbare Qualifikation mit. Der Rest geht mit oder ohne Hauptschulabschluss oder einem ausländischen Abschluss in die Ausbildung.

Im Vergleich zu anderen handwerklichen Ausbildungsberufen ist der Frauenanteil in der Zahntechnik allerdings höher als der der Männer. Die Gewichtung liegt im Schnitt bei 60 zu 40. Auch unter den neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen sind es mehr als 1.000 weibliche Azubis. ◀◀

## Des Mediziners liebstes Hobby

Sport steht in der Freizeit hoch im Kurs.

■ (zwp-online.info) - Schenkt man einer aktuellen Umfrage Glauben, bedienen Mediziner das Bild des segelnden Opernliebhabers noch immer recht gut. Das ergab eine Studie von Parship, die Mediziner und Nichtmediziner nach ihrer Freizeitgestaltung befragte. In der Umfrage der Online-Datingplattform wurden die Antworten von 4.500 Medizinerinnen ausgewertet und mit denen von Nichtmedizinerinnen verglichen. Wie sich herausstellte, ist das Interesse an sportlichen Aktivitäten bei beiden Gruppen recht groß - bei Medizinerinnen aber deutlich ausgeprägter. Unterschiede gibt es vor allen Dingen bei der Wahl der Sportart: Segeln, Ski-

fahren, Tennis und Golf sind eindeutig Aktivitäten der Ärzteschaft. Aber auch Radfahren und Joggen stehen bei ihnen hoch im Kurs. Männliche Ärzte beschäftigen sich in ihrer Freizeit zudem viel lieber mit Kunst, Literatur, Theater und Fotografie als Nichtmediziner, die mehr Zeit mit Handwerken und Filme schauen verbringen. Bei den Frauen beider Gruppen weichen die Interessen nicht so stark voneinander ab. Was die musikalischen Vorlieben anbelangt, gab die Mehrheit an, Rock und Pop zu hören. Allerdings schätzen viele Mediziner auch Jazz, klassische Musik wie Symphoniekonzerte, Opern, Kammermusik sowie Chansons. ◀◀



## Anstieg der Ausbildungsvergütung im Zahntechniker-Handwerk

So soll dem bereits in einigen Regionen vorhandenen Fachkräftemangel begegnet werden.



■ (VDZI) - Der Verband Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI) veröffentlicht zu Beginn des neuen Ausbildungsjahres die aktuelle Übersicht der Vergütungsempfehlungen im Zahntechniker-Handwerk. Diese bestätigen auch für das Jahr 2018 einen weiterhin dynamischen Verlauf. Mit den Erhöhungen in diesem Jahr sind die Ausbil-

dungsvergütungen in den alten Bundesländern seit 2011 um mehr als 40 Prozent und in den neuen Bundesländern um knapp 80 Prozent angehoben worden. Allein die diesjährigen Anpassungen in drei Innungen der neuen Bundesländer erhöhen die durchschnittlichen Empfehlungen im Vergleich zum Vorjahr um gut 14 Prozent.

Die Steigerungen sind zwar beeindruckend, das absolute Vergütungsniveau befindet sich aber selbst im Vergleich zum übrigen Handwerk weiterhin auf den hintersten Plätzen. Die Unterschiede in den Regionen sind dabei je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit noch erheblich und insbesondere zwischen Ost und West unterschiedlich. So liegen die Empfehlungen für Auszubildende der Zahntechnik im 4. Ausbildungsjahr in Hamburg bei 900 Euro, in Niedersachsen bei 895 Euro, jedoch in Westsachsen bei gerade 610 Euro. Im abwanderungsfreudigen Mecklenburg-Vorpommern wurde in diesem Jahr ein Zeichen gesetzt, für Auszubildende im 4. Ausbildungsjahr beträgt der Empfehlungssatz nun 800 Euro. ◀◀

## Jeder vierte Mediziner verweigert TI-Anbindung

Laut Umfrage zweifeln Ärzte an Funktionalität des Telematikinfrastruktur-Systems.



■ (GDV) - Jeder vierte niedergelassene Arzt in Deutschland (28 Prozent) will sich derzeit nicht an die Telematikinfrastruktur für Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte anschließen. Das ist das Ergebnis einer repräsentativen forsa-Umfrage im Auftrag des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) zu Cyberrisiken und Digitalisierung im Gesundheitswesen.

Obwohl das E-Health-Gesetz den Arztpraxen einen Anschluss bis zum Jahresende vorschreibt und andernfalls finanzielle Sanktionen vorsieht, wollen diese Ärzte zu-

nächst die weitere Entwicklung abwarten oder zweifeln daran, dass das System aktuell funktionsfähig und mit der Datenschutzgrundverordnung vereinbar ist. Ein Viertel der Arztpraxen (26%) ist bereits an die Telematikinfrastruktur angeschlossen, ein weiteres Drittel (34%) hat den Anschluss fest eingeplant.

Überwiegend skeptisch stehen die niedergelassenen Ärzte Online-Sprechstunden gegenüber. Lediglich sechs Prozent können sich ein solches Angebot vorstellen, für 89 Prozent kommen Online-Sprechstunden grundsätzlich nicht infrage. Sie wenden insbesondere ein, dass im Rahmen einer Online-Sprechstunde der persönliche Kontakt zu den Patienten fehle (85%), eine umfassende Diagnose nicht möglich sei (74%) und keine Krankschreibungen oder Rezepte ausgestellt werden dürften (55%). ◀◀

## Medizinisches Fachpersonal schultert Mehraufwand

Verband medizinischer Fachberufe e.V. äußert sich zum Entwurf des Terminservice- und Versorgungsgesetzes.

■ (Verband medizinischer Fachberufe e.V.) - Eine Verbesserung der Leistungen und des Zugangs zur ambulanten haus- und fachärztlichen Versorgung für die gesetzlich versicherten Patientinnen und Patienten ist aus Sicht des Praxispersonals grundsätzlich zu begrüßen, erklärt Carmen Gandila, Vizepräsidentin des Verbandes medizinischer Fachberufe e.V.

wird aber, dass ein großer Teil der Praxisorganisation auf den Schultern der Medizinischen Fachangestellten (MFA) liegt. Und diese bekommen bereits jetzt die Reaktionen auf lange Wartezeiten als Erste zu spüren. Deshalb ist es wichtig, die Tarif- und Arbeitsbedingungen der mehr als 440.000 MFA im ambulanten Gesundheitswesen nicht aus dem Blick zu verlieren. ◀◀

„Im Entwurf steht, dass den Vertragsärztinnen und Vertragsärzten durch Mindestsprechstundenzeiten und offene Sprechstunden nur ein geringfügiger Erfüllungsaufwand für die Praxisorganisation entsteht. Vergessen

Vielfach lägen deren Stundenlöhne unter denen des nichtärztlichen Personals im stationären Bereich und sogar unter dem Pflegemindestlohn von 10,55 Euro, so Carmen Gandila weiter.

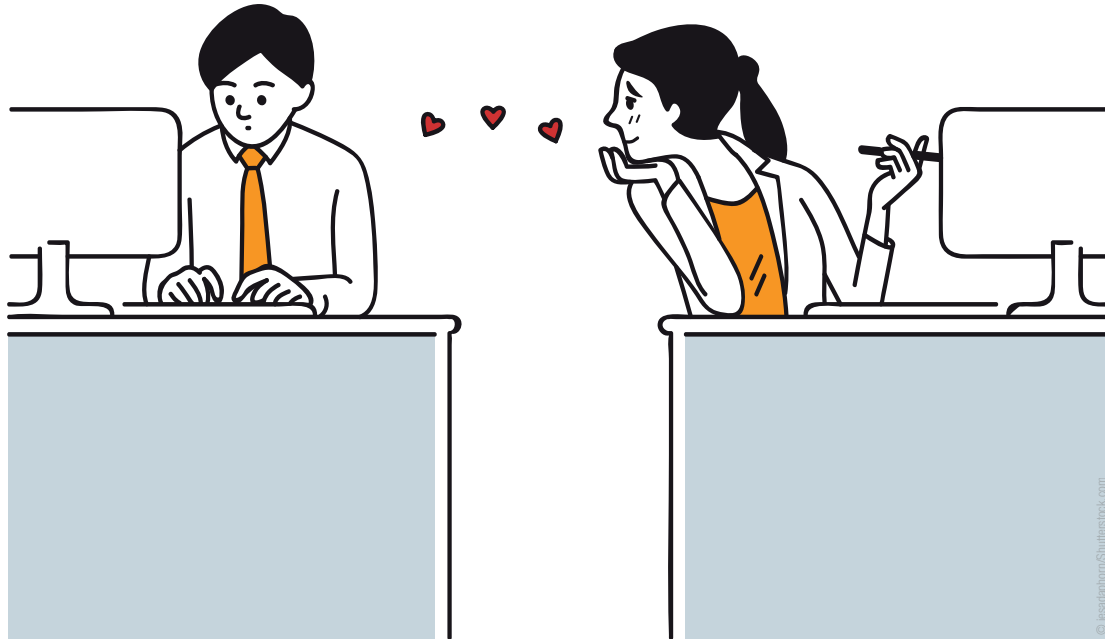


„Wenn das ambulante Gesundheitswesen bessere Leistungen für die Patientinnen und Patienten anbieten soll, dann muss - ähnlich wie in der Alten- und Krankenpflege geplant - auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass alle Beschäftigten von den ausgehandelten Tarifverträgen profitieren. Hier sind Arbeitgebervertreter ebenso angesprochen wie Krankenkassen und Politiker.“ ◀◀

## Liebe unter Kollegen – erlaubt oder nicht?

Darf man aufgrund einer Beziehung am Arbeitsplatz gekündigt werden?

■ (Hochschule Fresenius) – Wo die Liebe hinfällt...immer wieder kommt es vor, dass sich zwei Mitarbeiter am Arbeitsplatz ineinander verlieben. Wie sieht aber die Rechtslage aus? Was geht es den Arbeitgeber eigentlich an, wen der Arbeitnehmer liebt? „Zunächst einmal reichlich wenig“, so Prof. Dr. Michael Fuhlrott, Arbeitsrechtler und Studiendekan Human Resources Management an der Hochschule Fresenius in Hamburg. Die Wahrung der Privatsphäre sei durch das Grundgesetz geschützt; dazu gehöre zweifelsohne, mit wem man privaten Umgang pflegt. Das Arbeitsverhältnis verpflichte den Arbeitnehmer zur Erbringung der Arbeitsleistung und Wahrung der Rechte des Arbeitgebers – die Lebensführung und deren Ausgestaltung umfasse dies nicht. Eine Anordnung, keine Beziehungen mit Kollegen einzugehen oder



diese zu offenbaren, wäre daher unwirksam. „Dennoch ist eine Einmischung durch den Arbeitgeber nicht grundsätzlich unzulässig“, erklärt Fuhlrott. So urteilte das Bundesarbeitsgericht bereits in der Vergangenheit, dass „Regelungen über im Betrieb stattfindende private Verhaltensweisen der Arbeitnehmer, insbesondere wenn es um das Verhältnis von Vorgesetzten und Untergebenen geht, nicht generell unzulässig“ sind. Insbesondere bei Beziehungen über Hierarchieebenen hinweg, müsse man die Sache differenzierter betrachten. „Arbeitsrechtliche Handhabe gibt es immer dann, wenn sich die Beziehung störend auf das Arbeitsverhältnis auswirkt“, gibt Fuhlrott zu bedenken. Dann sei der Anknüpfungspunkt aber nicht die Beziehung an sich, sondern das „Ausleben der Beziehung“. ◀◀

## Strafzahlungen bei geschwänztem Termin?

Rechtslage zu Ausfallhonoraren ist uneindeutig.

■ (zwp-online.info) – Patienten erscheinen nicht zum vereinbarten Termin – was tun? Nur 12 Prozent der Befragten gaben beim Medscape Gehaltsreport 2018 an, in solch einem Fall Strafzahlungen zu verlangen. Bei Fachärzten waren es mit 16 Prozent etwas mehr.

Dass so wenige vom Ausfallhonorar Gebrauch machen, lässt sich wohl der uneindeutigen Rechtslage zuschreiben; Gerichte entscheiden von Fall zu Fall unterschiedlich. In den vergangenen Jahren kristallisieren sich jedoch zwei Bedingungen heraus, die ausschlaggebend für Gerichte sind, Patienten zu Strafzahlungen zu verpflichten: Zum einen muss es sich um eine Bestellpraxis handeln, zum anderen sind Vereinbarungen mit den Patienten dienlich. Das Amtsgericht Bielefeld (Az.: 411 C 3/17) hatte diese Argumente angeführt und einen Pa-

tienten zur Zahlung von 375 Euro Ausfallhonorar verpflichtet. Dieser hatte im Vorfeld eine Vereinbarung unterzeichnet, Termine 48 Stunden vorher abzusagen.

Dass die Art der Terminvergabe relevant ist, belegen zudem Urteile anderer Amtsgerichte. Die Gerichte beriefen sich darauf, dass reine Bestellpraxen nicht in der Lage sind, den Ausfall mit „Ersatzpatienten“ zu überbrücken. Praxen, die nicht ausschließlich Termine vergeben, können hingegen auf andere Patienten, z. B. Notfälle, ausweichen. Da der Kläger – in dem Fall die Praxis – den Ausfall jedoch belegen muss, zieht das Gericht häufig Zeugenaussagen der Praxismitarbeiter zur Beweisaufnahme heran. Für die Praxis wiederum bedeutet das einen hohen Zeitaufwand. Damit scheint nachvollziehbar, warum der Großteil der Zahnärzte und Mediziner bisher auf Ausfallhonorare verzichtet. ◀◀

## Der weiße Kittel als Vertrauenssymbol

Mediziner in klassischer Berufskleidung wirken professioneller.



■ (zwp-online.info) – Was dem Polizisten seine Uniform, ist dem Mediziner der weiße Kittel. Er hat nicht

nur Wiedererkennungswert, sondern Einfluss darauf, was Patienten von dem Behandler halten, und steht als

Symbol für Professionalität und Vertrauenswürdigkeit. Das bestätigte eine groß angelegte US-amerikanische Studie eines Forscherteams der University of Michigan. Bei der Befragung von mehr als 4.000 Patienten in mehreren großen Kliniken der USA sollten Teilnehmer anhand von Bildern weibliche und männliche Mediziner in sieben verschiedenen Outfits beurteilen. Zusätzlich beantworteten die Patienten Fragen zu ihren Präferenzen. Was Attribute wie Kenntnis, Vertrauenswürdigkeit, Fürsorglichkeit, Zugänglichkeit und Komfort anbelangte, wurden Mediziner in formeller Kleidung – mit Hemd, Krawatte und darüber der Kittel – am besten bewertet. Insbesondere bei Personen im Alter über 65 Jahren ist der weiße Arztkittel offenbar nach wie vor obligatorisch. ◀◀

## Betrug bei Zeiterfassung

Landesarbeitsgericht bestätigt fristlose Kündigung.

■ (Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz) – Übergibt der Arbeitgeber die Verantwortung über die Dokumentation der geleisteten täglichen Arbeitszeit dem Arbeitnehmer, so kann er davon ausgehen, dass der Kollege diese gewissenhaft, korrekt und termingerecht erfasst. Kommt er dieser Verpflichtung in nur ungenügendem Maße nach bzw. macht er nachweislich falsche Angaben, kann er fristlos gekündigt werden. Das entschied unlängst das in Mainz ansässige Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz (Az.: 10 Sa 270/12). Im konkreten Fall ging es um eine Museumsangestellte, die gegen ihre fristlose Kündigung im Jahre 2012 durch mehrere Instanzen geklagt hatte. Da im Museum keine Stempeluhr installiert ist, erfassen die rund 20 Beschäftigten des Hauses ihre tägliche Arbeitszeit durch handschriftliche Selbstaufzeichnung für jeweils einen Monat



auf sogenannte Zeitsummenkarten. Die Arbeitnehmerin hatte darauf mehrfach Stunden an Tagen notiert, an denen sie nachweislich nicht im

Museum anwesend war. Dieser Betrug führte letztlich zur sofortigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber. ◀◀

